

**Beschluss**

vom 26. September 2023

Beschluss 2023-137  
Archiv 16.04.1  
Dossier 2023-0055

---

**Einzelinitiative von Hans-Peter Meier - Mindestabstand von Windrädern;  
Gültigkeitserklärung**

---

**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 (Posteingang: 31. Juli 2023) reichte Hans-Peter Meier, Looackerstrasse 7, 8492 Wila, eine Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung «Mindestaband von Windrädern» ein.

**Wortlaut des Initiativbegehrens**

Die Bauordnung der Gemeinde Wila wird wie folgt angepasst:

*Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.*

*Werden industrielle Windenergieanlagen in einer Nachbargemeinde, nahe zur Grenze der Gemeinde Wila, geplant, hat der Gemeinderat die Interessen der Einwohnerinnen von zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet von Wila bezüglich dem Bau einer industriellen Windenergieanlage mit entsprechenden Massnahmen wahr zu nehmen.*

**Begründung**

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1 C\_ 149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden. Die Kompetenzen der Gemeinden und weiteren Körperschaften sollen in der vorliegenden Thematik gegenüber dem



**Beschluss**

vom 26. September 2023

Kanton und dem Bund nicht weiter eingeschränkt und die Rechtsmittelverfahren weiter verkürzt werden.

**Prüfung und Beurteilung der Initiative durch den Gemeinderat**

Gemäss § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003, hat die Gemeinde innert drei Monaten seit Einreichung der Initiative eine Gültigkeitsprüfung vorzunehmen.

**1. Gesetzliche Grundlagen und Anforderungen**

Der Gemeinderat prüft gemäss Gesetz über die politischen Rechte (GPR) nach § 150:

- ob das Initiativbegehren den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten enthält (Abs. 1);
- ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (Abs. 2)

nach § 148 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 der Kantonsverfassung (KV) und § 120 Abs. 2 und 3:

- in welcher Form die Initiative eingereicht wird (allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf)

nach § 147 Abs. 1:

- ob der Gegenstand der Initiative der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht

Eine Initiative ist gemäss Art. 28 Abs. 1 (KV) gültig, wenn sie:

- die Einheit der Materie wahrt (lit. a);
- nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b);
- nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c)

**2. Gültigkeit der Initiative**

**2.1. Formelle Gültigkeit**

**2.1.1. Formelle Vorgaben und Legitimation**

Die Initiative enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten. Der Initiant Hans-Peter Meier ist in der Gemeinde Wila stimmberechtigt und zur Einreichung der Initiative berechtigt.

**2.1.2. Form der Initiative**

Die Initiative ist in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht worden.

Aus dem Initiativtext ist erkennbar, dass die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Wila vom 27. März 2013 mit Bestimmungen zu Mindestabständen von Windenergieanlagen gegenüber Liegenschaften zu ergänzen ist. Gleichzeitig werden Massnahmen des Gemeinderates gegen geplante Windenergieanlagen in Nachbargemeinden nahe der Gemeindegrenze verlangt.

**2.1.3. Zuständigkeit Gemeindeversammlung**

Der Gegenstand der Initiative (Revision der Bau- und Zonenordnung) fällt gemäss Art. 15 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung in den Zuständigkeitsbericht der Gemeindeversammlung.

**Beschluss****vom 26. September 2023****2.2. Materielle Zulässigkeit**

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Initiative in materieller Hinsicht rechtmässig ist. Damit eine Initiative rechtmässig ist, muss sie gemäss Art. 28 Abs. 1 KV die Einheit der Materie wahren und darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen sowie nicht offensichtlich undurchführbar sein.

**2.2.1. Einheit der Materie**

Die Initiative befasst sich ausschliesslich mit der Ergänzung der Bau- und Zonenordnung und wahrt dadurch die Einheit der Materie.

**2.2.2. Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht**

Die Initiative verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht.

**Hinweis:**

Wird die allgemein anregende Initiative von den Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung angenommen, hat der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage (Anpassung der Bau- und Zonenordnung) auszuarbeiten. Die Umsetzung könnte sich allerdings als schwierig erweisen. Die notwendige Genehmigung anzupassenden Bau- und Zonenordnung durch die kantonale Baudirektion ist ungewiss. Mit Mail vom 6. Juli 2023 weist Wilhelm Natrup, Amtschef Baudirektion Kanton Zürich darauf hin, dass das Amt für Raumentwicklung ARE kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig erachtet. Eine entsprechende Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung kann von der Gemeinde mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden. Eine konkrete Rechtsprechung liegt nicht vor.

**2.2.3. Keine offensichtliche Undurchführbarkeit**

Die Initiative ist nicht offensichtlich undurchführbar.

**2.3. Fazit**

Die Einzelinitiative erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

**Erwägungen**

Die allgemein anregende Einzelinitiative ist ein demokratisches Mitwirkungsrecht, das im Interesse eines möglichst freien politischen Meinungsbildungsprozesses nur eingeschränkt werden soll, wenn dies unabdingbar ist. Im Zweifelsfall ist deshalb grundsätzlich für die Gültigkeit zu entscheiden.

Die Gültigkeitsprüfung umfasst im Sinne der Ausführungen formelle und inhaltliche Aspekte. All diese Kriterien sind aus Sicht des Gemeinderates erfüllt und die Initiative kann für gültig erklärt werden. Die Gültigkeitserklärung der Initiative muss amtlich publiziert werden. Über die rechtskräftige Initiative wird an der Gemeindeversammlung abgestimmt.

Die Einzelinitiative wird der Gemeindeversammlung vom Dezember 2023 unterbreitet. Nehmen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung die Initiative an, erarbeitet der Gemeinderat eine Umsetzungsvorlage aus und bringt sie innert 18 Monaten nach der ersten Abstimmung zur Abstimmung in der Gemeindeversammlung (§ 154 GPR).



**Beschluss**

vom 26. September 2023

Der Gemeinderat wird an seiner nächsten Sitzung darüber befinden, ob er die Initiative unterstützt oder ablehnt.

**Beschluss**

1. Die am 31. Juli 2023 von Hans-Peter Meier in Form der allgemeinen Anregung eingereichte Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» wird für gültig erklärt.
2. Dieser Beschluss ist amtlich zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Hans-Peter Meier, Looackerstrasse 7, 8492 Wila
  - Bauvorstand Fredi Waldvogel (per Email)
  - Baukommission Wila (per Email).

**Gemeinderat Wila**

Simon Mösch  
Gemeindepräsident

Balz Zinniker  
Gemeindeschreiber